



Erben planen bei Vermögen in den USA

*Der beste Weg zur Vermögenssicherung
über Generationen*



*Das deutsche internationale Erbrecht mit Auslands-
bezug ist eines der kompliziertesten Rechtsgebiete
der Bundesrepublik Deutschland*

*Nur praxiserfahrene Spezialisten bürgen für
höchste Beratungsqualität*



Erbschaft- und Schenkungssteuer bei US-Vermögen

Zwischen Deutschland und den USA besteht ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuer. Das aus 1980 stammende Abkommen soll die Doppelbesteuerung bei Erbschaften und Schenkungen beheben, wenn die Erbschaft oder Schenkung sowohl in den USA als auch in Deutschland Steuerpflicht auslöst. Die Doppelbesteuerung wird dadurch vermieden, dass in Deutschland die gegebenenfalls in den USA gezahlte Steuer auf die deutsche Steuer anteilig angerechnet wird, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaftsteuer für dieses Auslandsvermögen.

Besteuerungsgrundlage sowohl in Deutschland als auch in den USA ist der Verkehrswert des Vermögens. Das betroffene Vermögen wird in Artikel 5 für Unbewegliches Vermögen (Grundbesitz) und in Artikel 8 für Beteiligungen an Personengesellschaften definiert.

Hat der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in den USA und ist er nicht US-Staatsangehöriger, so unterliegt er als beschränkt Steuerpflichtiger lediglich mit dem US-Vermögen - z.B. Grundbesitz, gewerbliche Betriebsstätte - der US-Steuer. Auf die Ansässigkeit des Erben oder Beschenkten kommt es nicht an.

Aus dieser Systematik folgt, dass keine verschiedenen Steuerklassen bestehen. Die Nachlasssteuersätze richten sich ausschließlich nach der Höhe des steuerpflichtigen Nachlasses.

Tabelle der einheitlichen Steuersätze vor Berücksichtigung von Freibeträgen und Steuergutschriften			
A	B	C	D
Steuerpflichtiger Nachlass		Steuern auf Beträge aus Spalte A	Steuersatz, wenn Betrag > A
ab...	bis zu ... 10.000	-	18%
10000	20000	1800	20%
20000	40000	3800	22%
40000	60000	8200	24%
60000	80000	13000	26%
80000	100000	18200	28%
100000	150000	23800	30%
150000	250000	38800	32%
250000	500000	70800	34%
500000	750000	155800	37%
750000	1000000	248300	39%
1000000	1250000	345800	41%
1250000	1500000	448300	43%
1500000	2000000	555800	45%
2000000	2500000	780800	49%
2500000	3000000	1025800	53%
3000000	-	1290800	55%



Erbschaften in den USA

Beschränkt steuerpflichtige Nachlässe von Personen, die weder US-Staatsbürger sind noch in den USA ihren Wohnsitz haben, erhalten einen pauschalen **Steueranrechnungsbetrag** (unified credit) **von \$ 13.000**.

D.h. die nach der vorangegangenen Tabelle berechnete Steuerschuld mindert sich um den Anrechnungsbetrag, so dass bei einem US-Nachlass bis \$ 60.000 grundsätzlich keine Steuern anfallen und die Abgabe einer US-Nachlasssteuererklärung nicht erforderlich ist. Mit dem „Economic Growth and Tax Reconciliation Relief Act of 2001“ wurde der Spitzensteuersatz von 55 % ab 2007 auf 45 % gesenkt.

Schenkungen in den USA

Bei Schenkungen in den USA gilt als Bemessungsgrundlage für die Steuer ebenfalls der Verkehrswert des geschenkten Vermögensgegenstandes. Der Verwandtschaftsgrad hat auf die Höhe der Steuer keinen Einfluss. Pro Beschenktem wird ein jährlicher **Freibetrag von \$ 10.000** (bei **Ehegatten \$ 100.000**) gewährt, ansonsten entspricht der Schenkungsteuersatz dem Nachlasssteuersatz.

Deutsches Steuerrecht

Im Gegensatz zu den USA gibt es in Deutschland eine personenbezogene Erbschaft- und Schenkungssteuer. Dies bedeutet, dass hinsichtlich des Nachlassvermögens, der Steuerfreibeträge und der Steuersätze auf das Verhältnis der Erblassers oder Schenkers zu den Erben oder Beschenkten abgestellt wird. Konsequenterweise wird für die Besteuerung außer auf den Erblasser und den Schenker auch auf den Erben oder Beschenkten abgestellt. Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland liegt mithin vor, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland ansässig ist. Für Schenkungen gilt entsprechendes.

Besteuerung in Deutschland:

Der gesamte Nachlass, also auch das US-Vermögen, kann in Deutschland besteuert werden. Dabei wird bei Anfall einer US-Steuer eine mögliche Doppelbesteuerung durch Anrechnung der US-Steuer auf die deutsche Erbschaftsteuer, die auf das US-Vermögen entfällt, vermieden (Art. 11 Abs. 2a DBA).

Noch Fragen?

Schenkungen und Erbschaften mit Auslandsbezug lassen sich am Besten dann in den Griff bekommen, wenn Sie sich rechtzeitig damit auseinandersetzen. Handlungsbedarf besteht in vielerlei Hinsicht. Egal, ob es sich um das Testament oder den Vertrag zur Übertragung zu Lebzeiten handelt - nur eine sachgerechte Gestaltung kann helfen.

Ihr Erb- und Vermögensnachfolgeberater kennt die Probleme und erstellt mit seinen Kooperationspartnern eine maßgeschneiderte und optimale Lösung für Sie.



Vita

Herr **Uwe Steenbuck** hat sein Studium mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Steuerrecht und seinen Abschluss zum **Diplom-Kaufmann** an der Universität Hamburg absolviert. Sein Zertifikat zum **Estate Planner (ebs)** erlangte er an der European Business School, der ältesten Privatuniversität Deutschlands.

Er ist seit 1996 selbständig tätig und betreut seine bundesweite Klientel in allen Fragen der **Erb- und Vermögensnachfolgeplanung** sowie der **Testamentsvollstreckung**.

Für spezielle Problemstellungen arbeitet er mit einem Netzwerk von Spezialisten aus Notaren, Anwälten, Steuer- und Unternehmensberatern zusammen.



Diplom-Kaufmann
Uwe Steenbuck

Erb- und Vermögensnachfolgeberater

Alsterstieg 73
22851 Norderstedt

Tel.: 040 / 529 85 168
Mobil: 0171 / 467 29 64
Fax: 040 / 529 85 178
e-Mail: evb@uwe-steenbuck.de

<http://www.uwe-steenbuck.de>